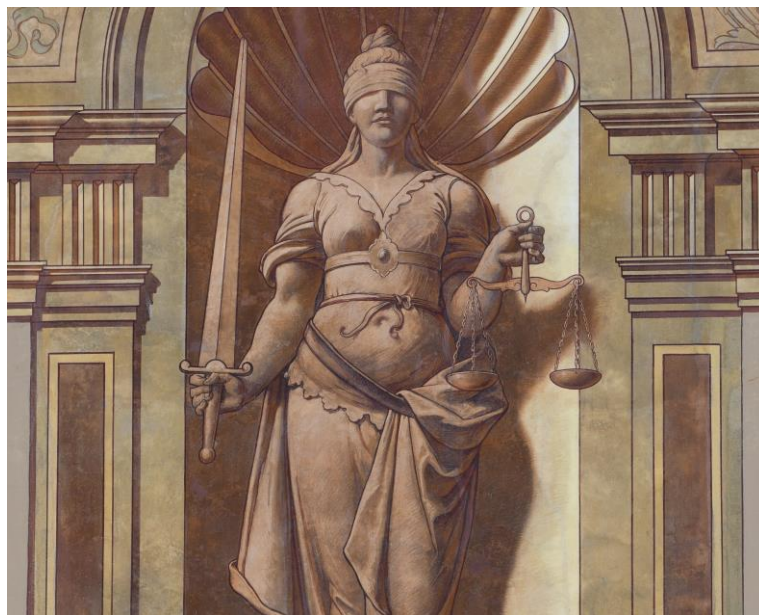


---

## Hinweise Administrativ-Massnahmen

---



### Informationen über Massnahmen im Strassenverkehr

---

<b>Anschriften</b>	Verkehrsamt des Kantons Schwyz Schlagstrasse 82 Postfach 3214 6431 Schwyz
<b>Öffnungszeiten</b>	Montag – Donnerstag 07.30 – 11.30 / 13.00 – 17.00 Freitag durchgehend 07.30 – 16.00
<b>Telefon</b>	041 819 21 24
<b>Internet</b>	<a href="http://www.sz.ch/verkehrsamt">www.sz.ch/verkehrsamt</a>
<b>E-Mail</b>	<a href="mailto:mass.vasz@sz.ch">mass.vasz@sz.ch</a>
<b>Gespräche</b>	<b>Termine nur auf Voranmeldung möglich</b>

## Grundsätzliches (Art. 22 des Strassenverkehrsgesetzes, SVG)

Eine Verkehrsregelübertretung zieht **immer zwei Verfahren** nach sich. Diese werden gleichzeitig und unabhängig voneinander von zwei verschiedenen Instanzen durchgeführt.

- Die **Strafbehörde** vom Ort des Ereignisses (Staatsanwaltschaft, Statthalteramt etc.) entscheidet über die Höhe der Strafe (Busse, Freiheitsstrafe);
- Die **Massnahmebehörde** des Wohnsitzkantons entscheidet über allfällige Massnahmen (Verwarnung, Ausweisentzug usw.). Das Massnahmeverfahren ist auch gebührenpflichtig.

## Massnahmevollzug

Das Fahrverbot wird mit der Abgabe des Führerausweises (Datum/Uhrzeit/Poststempel) rechtswirksam. Ein laufender Entzug darf nicht unterbrochen werden. Sobald die Verfügung rechtskräftig ist, muss die Massnahme vollzogen werden. In ausgesprochenen Härtefällen kann der Vollzugsbeginn einmal um höchstens 3 Monate aufgeschoben werden. Dazu muss vor Erlass der Verfügung beim Verkehrsamt, Abteilung Massnahmen, ein schriftlich begründetes Gesuch eingereicht werden.

## Wiederaushändigung des Führerausweises

**Nach Ablauf der Entzugsdauer wird der Ausweis ohne Aufforderung per A-Post zugestellt.** Gemäss Beschluss des Bundesrates zur Änderung der VZV muss der alte Führerausweis in einen Führerausweis in Kreditkartenformat (FAK) umgetauscht werden. Das entsprechende Formular werden Sie erhalten. Dieses ist, zusammen mit einem farbigen Passfoto, einzusenden.

## Allgemeines zur Entzugsdauer (Art. 16 Abs. 3 SVG)

Bei der Festsetzung der Dauer des Ausweisentzuges sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Die **Mindestentzugsdauer** (Art. 16a - c SVG) darf jedoch **nicht unterschritten** werden. Bei Rückfällen kommt das sogenannte Kaskadensystem zur Anwendung. Dies bedeutet, dass sich die gesetzliche Mindestentzugsdauer mit jeder erneuten Widerhandlung massiv erhöht.

## Massnahmen nach Art. 16a SVG

Nach einer **leichten Widerhandlung** wird die fehlbare Person beim 1. Vorfall verwarnt. Wenn jedoch der Führerausweis in den vorangegangenen zwei Jahren schon einmal entzogen war oder der Betroffene bereits verwarnt wurde, so muss der Lernfahr- oder Führerausweis aufgrund der Rückfälligkeit für mindestens einen Monat entzogen werden (sogenannter Kaskadenfall).

## **Massnahmen nach Art. 16b SVG**

Nach einer **mittelschweren Widerhandlung** wird der Lernfahr- oder Führerausweis beim 1. Vorfall für mindestens einen Monat entzogen. Bei Rückfällen erhöht sich die gesetzliche Mindestentzugsdauer stufenweise massiv (sogenannte Kaskade).

## **Massnahmen nach Art. 16c SVG**

Nach einer **schweren Widerhandlung** wird der Lernfahr- oder Führerausweis beim 1. Vorfall für mindestens drei Monate entzogen. Bei Rückfällen erhöht sich die gesetzliche Mindestentzugsdauer stufenweise massiv (sogenannte Kaskade).

Nach einer **vorsätzlichen Verletzung elementarer Verkehrsregeln ("Rasertatbestand")** wird der Lernfahr- oder Führerausweis für mindestens zwei Jahre entzogen. Zudem ist eine verkehrspsychologische Fahreignungsuntersuchung unumgänglich (Art. 15d Abs. 1 lit. c SVG).

## **Sicherungsentzug nach Art. 16d SVG**

Der Lernfahr- oder Führerausweis wird einer Person auf unbestimmte Zeit entzogen, wenn:

- a) ihre körperliche und geistige Leistungsfähigkeit nicht oder nicht mehr ausreicht, ein Motorfahrzeug sicher zu führen;
- b) sie an einer Sucht leidet, welche die Fahreignung ausschliesst;
- c) sie aufgrund ihres bisherigen Verhaltens nicht Gewähr bietet, dass sie künftig beim Führen eines Motorfahrzeuges die Vorschriften beachtet und auf die Menschen Rücksicht nehmen wird.

Unverbesserlichen wird der Ausweis für immer entzogen.

## **Sperrfrist (Art. 15e, 16c, 16d SVG)**

Wer ein Motorfahrzeug geführt hat, ohne einen Führerausweis zu besitzen, erhält während mindestens sechs Monaten nach der Widerhandlung weder Lernfahr- noch Führerausweis. Erreicht die Person das Mindestalter erst nach der Widerhandlung, so beginnt die Sperrfrist ab diesem Zeitpunkt.

## **Umfang des Entzuges (Art. 33 der Verkehrszulassungsverordnung, VZV)**

Der Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises für eine bestimmte Kategorie oder Unterkategorie hat den Entzug für alle Kategorien, Unterkategorien sowie der Spezialkategorie F zur Folge. Er kann auf die Spezialkategorien G und M ausgedehnt werden. **Während eines laufenden Verfahrens kann keine theoretische oder praktische Prüfung abgelegt werden.**

## **Führerausweis auf Probe (Art. 15a SVG; Art. 35 ff. VZV)**

Muss der Führerausweis auf Probe wegen einer mittelschweren oder schweren Widerhandlung entzogen werden, so wird die Probezeit um ein Jahr verlängert. Mit der zweiten mittelschweren oder schweren Widerhandlung, während der Probezeit, verfällt der Ausweis und wird annulliert. Ein neuer Lernfahrausweis kann frühestens ein Jahr nach Begehung der Widerhandlung erteilt werden. Vorausgesetzt ist zudem ein verkehrspsychologisches Gutachten mit positivem Ergebnis. Nach erneutem Bestehen der Führerprüfung wird wiederum ein Führerausweis auf Probe mit dreijähriger Probezeit erteilt.

Inhaber des Führerausweises auf Probe unterstehen dem Verbot, unter Alkoholeinfluss Motorfahrzeuge zu lenken, d.h. es gilt Nulltoleranz für Alkohol im Strassenverkehr.

## **Aberkennung ausländischer Führerausweise (Art. 45 VZV)**

Ausländische Führerausweise können nach den gleichen Bestimmungen aberkannt werden, die für den Entzug des schweizerischen Führerausweises gelten. In Umgehung der Zuständigkeitsbestimmungen im Ausland erworbene Führerausweise werden auf unbestimmte Zeit aberkannt.

## **Verkehrsunterricht**

Zum Verkehrsunterricht werden Verkehrsteilnehmer aufgeboten, die innert kurzer Zeit (2 - 3 Jahre) wiederholt gegen das Strassenverkehrsgesetz verstossen haben. Der Kurs dauert einen Tag. Die Kosten gehen zu Lasten des Kursteilnehmers.

## **Kurse nach Fahren in angetrunkenem Zustand**

- **Erstmalige alkoholisierte Fahrer** können einen Kurs „**Nie mehr FiaZ**“ absolvieren. Wird dieser bestanden, kann die Entzugsdauer um einen Monat gekürzt werden. Die gesetzliche Mindestentzugsdauer darf dabei nicht unterschritten werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Kursteilnehmers.
- **Wiederholt alkoholisierte Fahrzeuglenker** können ebenfalls einen Kurs absolvieren. Wird dieser bestanden, wird die Entzugsdauer einmal um drei Monate gekürzt. Dieser Kurs ist nur für Lenker bestimmt, deren Entzugsdauer über ein Jahr beträgt. Die gesetzliche Mindestentzugsdauer darf nicht unterschritten werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Kursteilnehmers.

## **Beschwerdemöglichkeit**

Gegen eine definitive Verfügung kann **innert 20 Tagen** beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz **schriftlich** Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde ist zu **begründen**. Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts kann innert 30 Tagen beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden.